

**Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur Dreizehnten Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken
Entwurf vom 17.07.2006**

| Ziel bzw. Grundsatz/ | Stellungnahmen der Beteiligten zur Dreizehnten Änderung – insgesamt | Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten |
|----------------------|--|--|
| | <p>Zustimmung bzw. keine Einwände/Einwendungen von</p> <p>den Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bubenreuth, Buckenhof, Hemhofen, Möhrendorf, Röttenbach, Spardorf, Uttenreuth, • Großhabersdorf, Obermichelbach, Tuchenbach • Burgthann, Engelthal, Kirchensittenbach, Leinburg, Offenhausen, Ottensoos, Reichenschwand, Rückersdorf, Schwarzenbruck, Simmelsdorf, Vorra • Rednitzhembach, Rohr, <p>den Märkten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ammerndorf, Cadolzburg, Roßtal, Wilhermsdorf • Feucht, Neuhaus a.d.Pegnitz, Schnaittach • Allersberg, Schwanstetten, Thalmässing, Wendelstein <p>den Städten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fürth, Nürnberg, Schwabach • Höchstadt a.d. Aisch • Langenzenn, Oberasbach, Stein, Zirndorf • Altdorf b.Nürnberg, Hersbruck, Lauf a.d. Pegnitz, • Abenberg, Heideck, Hilpoltstein, Roth <p>den Landratsämtern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nürnberger Land und Roth <p>den regionalen Planungsverbänden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Oberfranken-West, Oberfranken-Ost, Westmittelfranken, Ingolstadt, | <p>(1) Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> |

Regensburg

den **sonstigen Beteiligten:**

- Amt für Ländliche Entwicklung
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
- Bayerischer Waldbesitzerverband
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Tourismusverband Franken e.V.
- Verein Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst
- Autobahndirektion Nordbayern
- DB Energie GmbH
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
- Zweckverband Brombachsee
- Bayerischer Industrieverband Steine und Erden
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- IHK Nürnberg für Mittelfranken
- Landesverband des Bayerischen Einzelhandels
- Wehrbereichsverwaltung Süd - Außenstelle München
- Regierung von Mittelfranken

| Ziel/ Grundsatz | Stellungnahmen der Beteiligten zur Dreizehnten Änderung – Wegfall des Kapitels A IV Entwicklungsachsen | Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten |
|--------------------|---|--|
| | <p>• Stadt Erlangen Der Wegfall der Ausweisung der regionalen Entwicklungsachsen als Ordnungs- und Entwicklungssystem in der Region 7 wird bedauert. Um dennoch ein geeignetes Instrument zwecks einer geordneten und ökologisch tragfähigen Entwicklung regionalplanerisch einsetzen zu können, wird angeregt, dass bei der Fortschreibung des Kapitels Siedlungswesen im Regionalplan ein vergleichbares notwendiges Ordnungsinstrument für den großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen als Ziel aufgenommen wird.</p> <p>• Stadt Nürnberg Bedauert wird, dass als Folge der Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes im Regionalplan keine regionalen Entwicklungsachsen mehr festgelegt werden können. Die Ergänzung der im LEP Bayern verankerten überregionalen Entwicklungsachsen durch regional bedeutsame Leitlinien war ein wesentlicher Beitrag der Regionalplanung zur geordneten und nachhaltigen Entwicklung des großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen. Es wird angeregt, dass im Zuge der Fortschreibung des Kapitels "Siedlungswesen" ein vergleichbares Ordnungsinstrument neu in den Regionalplan aufgenommen wird.</p> | <p>(2) Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der noch anstehenden Fortschreibung des Kapitels "Siedlungswesen" evtl. wieder aufgegriffen.</p> |

| Ziel bzw. Grundsatz | Stellungnahmen der Beteiligten zur Dreizehnten Änderung – Wegfall der Kapitel A III Bevölkerung und Arbeitsplätze, A IV Entwicklungsachsen, A VI regionalplanerische Funktionen der Gemeinden | Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten |
|---------------------|---|---|
| | <p>• Gemeinde Kammerstein Es ist bedauerlich, dass durch die Änderung des BayLplG die sehr hilfreichen Kapitel "Bevölkerung und Arbeitsplätze, Entwicklungsachsen und regionalplanerische Funktionen der Gemeinden" wegfallen. Gerade die von der Gemeinde Kammerstein in den letzten Jahren immer wieder geforderte Aufnahme der Bundesstraße B 466 als überregionale oder regionale Entwicklungsachse hätte die Entwicklung Kammersteins positiv beeinflussen können.</p> | <p>(3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nichts zu veranlassen.</p> |

| Ziel bzw. Grundsatz | Stellungnahmen der Beteiligten zur Dreizehnten Änderung – Änderung des Kapitels A V Zentrale Orte | Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten |
|--|--|--|
| <p>A III (neu) 1.2 Unterzentren</p> | <p>• VG Velden Die Mitgliedsgemeinden der VG Velden wünschen, dass das Unterzentrum Velden-Neuhaus einen anderen Namen bekommt, evtl. Unterzentrum Oberes Pegnitztal, nachdem ja die Einwohnerzahl, die Arbeitskräfte und sonstigen Einrichtungen der Mitgliedsgemeinden mitgezählt werden.</p> | <p>(4) Die Bezeichnung Velden-Neuhaus a.d.Pegnitz wird nicht geändert. <u>Begründung:</u> Das Konzept der Zentralen Orte ist Gemeinde bezogen. Gemäß LEP A II werden Gemeinden als Zentrale Orte ausgewiesen, wenn sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einstufungskriterien aufweisen und ihnen ein Verflechtungsbereich zugeordnet werden kann. Aus statistischen Gründen werden auch die Verflechtungsbereiche jeweils aus ganzen Gemeinden gebildet. Landschaftliche Bezeichnungen können deshalb nicht als Bezeichnung für Zentrale Orte herangezogen werden. Im übrigen waren für die Beurteilung der Einstufung des gemeinsamen Unterzentrums Velden-Neuhaus a.d.Pegnitz lediglich die zentralörtlichen Einrichtungen dieser beiden Gemeinden relevant. Die Einwohnerzahl der übrigen Gemeinden im Verflechtungsbereich wurde nur für die Beurteilung der Tragfähigkeit des Verflechtungsbereiches herangezogen.</p> |

| Ziel bzw. Grundsatz | Stellungnahmen der Beteiligten zur Dreizehnten Änderung – Änderung des Kapitels A V Zentrale Orte | Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten |
|--|---|--|
| <p>A III (neu) 1.3 Siedlungsschwerpunkt Buckenhof/ Spardorf/ Uttenreuth</p> | <p>• Stadt Erlangen Die Stadt Erlangen erhebt Bedenken gegen die neue Einstufung der Gemeinden Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth als gemeinsamer Siedlungsschwerpunkt, da bei einer möglichen Situierung eines Einzelhandelsgroßprojektes</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Ermittlung der max. zulässigen Verkaufsfläche für innenstadt-relevante Warensortimente des sonstigen Bedarfs auf die maßgebliche Kaufkraft der Stadt Erlangen zurück gegriffen werden kann und damit dem zentralörtlichen System widersprochen wird; • durch ein Angebot von zentrenrelevanten Warensortimenten nachteilige Auswirkungen auf die Versorgungsfunktionen der Ortskerne der drei Gemeinden Buckenhof, Spardorf und Uttenreuth sowie auch für die Erlangen Innenstadt zu erwarten sind. <p>Darüber hinaus ist erst nach Abschluss des erforderlichen landesplanerischen Vertrages für die kommunale Kooperation die Festsetzung der drei Gemeinden als gemeinsamer Siedlungsschwerpunkt im Regionalplan sachgerecht, da ansonsten bei fehlendem Abschluss die Festsetzung der beabsichtigten Einstufung obsolet wäre.</p> <p>• Gemeinde Marloffstein Es wird der Antrag gestellt, im Interesse einer weiterhin guten interkommunalen Zusammenarbeit auf der Basis der Verwaltungsgemeinschaft und zur Erfüllung der Aufgaben "Erholung und Fremdenverkehr" Aufnahme in den unter Punkt 1.3 bestimmten Siedlungsschwerpunkt Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth zu finden.</p> <p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt Es wird das Bestreben der Gemeinde Marloffstein unterstützt, Aufnahme in den bisher als Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth bezeichneten Siedlungsschwerpunkt zu finden. Marloffstein bildet mit den Gemeinden Buckenhof, Spardorf und Uttenreuth eine Verwaltungsgemeinschaft, so dass eine enge verwaltungstechnische Verknüpfung vorliegt.</p> | <p>(5a) Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth werden als gemeinsamer Siedlungsschwerpunkt bestimmt. <u>Begründung:</u> vgl. Protokoll zur 247. Sitzung, TOP 7</p> <p>(5b) Die Gemeinde Marloffstein wird nicht als Teil des gemeinsamen Siedlungsschwerpunktes bezeichnet. <u>Begründung:</u> vgl. Protokoll zur 247. Sitzung, TOP 7</p> |

| Ziel bzw. Grundsatz | Stellungnahmen der Beteiligten zur Dreizehnten Änderung – Änderung des Kapitels A V Zentrale Orte | Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten |
|--|---|--|
| <p>A III (neu) 1.3 Siedlungsschwerpunkte Schwaig b.Nürnberg, Röthenbach a.d.Pegnitz</p> <p>A III (neu) 1.3 Ergänzungen</p> | <p>• Gemeinde Schwaig b.Nürnberg Es wird die Beibehaltung des gemeinsamen Siedlungsschwerpunktes Schwaig b.Nürnberg/Röthenbach a.d.Pegnitz gefordert. Aufgrund der mit der Änderung (Auflösung des gemeinsamen Siedlungsschwerpunktes) für die Gemeinde Schwaig b.Nürnberg verbundenen Auswirkungen laufen derzeit noch intensive Überprüfungen.</p> <p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt Es wird angeregt zu prüfen, ob der Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen auch die Gemeinde Adelsdorf umfasst, so dass Adelsdorf als Siedlungsschwerpunkt bestimmt werden kann.</p> <p>• Gemeinde Henfenfeld Die Gemeinde Henfenfeld sieht sich im Hinblick auf die kommende S-Bahn-Verlängerung von Lauf li. Pegnitz bis Hartmannshof ebenfalls als Siedlungsschwerpunkt, wie dies im Umweltbericht auf Seite 3 erläutert wurde. Es wird gebeten, dies zu berücksichtigen und die Gemeinde Henfenfeld als Siedlungsschwerpunkt auszuweisen.</p> | <p>(6) Der bisherige gemeinsame Siedlungsschwerpunkt Schwaig b.Nürnberg/Röthenbach a.d.Pegnitz wird aufgelöst. Die Gemeinde Schwaig b.Nürnberg und die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz werden als zwei eigenständige Siedlungsschwerpunkte bestimmt. <u>Begründung:</u> vgl. Protokoll zur 247. Sitzung, TOP 7</p> <p>(7) Die Gemeinde Adelsdorf bleibt Kleinzentrum und wird nicht als Siedlungsschwerpunkt bestimmt. <u>Begründung:</u> Die Gemeinde Adelsdorf liegt laut LEP Strukturkarte (Anhang 3) nicht im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen, sondern in der äußeren Verdichtungszone. Siedlungsschwerpunkte werden jedoch nur in den Stadt- und Umlandbereichen ausgewiesen. Daher käme für die Gemeinde Adelsdorf allenfalls eine Ausweisung als Unterzentrum in Frage. Dafür erfüllt die Gemeinde jedoch die Einstufungskriterien nicht.</p> <p>(8) Die Gemeinde Henfenfeld wird nicht als Siedlungsschwerpunkt bestimmt. <u>Begründung:</u> Die Gemeinde Henfenfeld (1.798 Ew.) liegt außerhalb des großen Verdichtungsraumes in der Gebietskategorie ländlicher Raum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen. Deshalb ist eine Ausweisung als Siedlungsschwerpunkt bereits aus rein formalen Gründen nicht möglich. Die Gemeinde Henfenfeld erfüllt darüber hinaus weder die Einstufungskriterien für ein Unter- noch für ein Kleinzentrum.</p> |

• **Gemeinde Kammerstein**

Leider ist auch in der nunmehr vorgelegten 13. Änderung nicht vorgesehen, die Gemeinde Kammerstein mit eigener zentralörtlicher Funktion zu versehen. Dabei hätte gerade das neue BayLplG die Möglichkeit eingeräumt, Kammerstein als Siedlungsschwerpunkt auszuweisen. eine derartige Ausweisung würde für die Gemeinde Kammerstein weitere Chancen bieten, z.B. im Bereich Einzelhandel eine stärkere Entwicklung zu nehmen, die derzeit an den mit der raumplanerischen Einordnung von Kammerstein verbundenen Beschränkungen von Verkaufsflächen scheitern.

Die Gemeinde Kammerstein hat in den letzten Jahren eine bemerkenswerte Entwicklung genommen. Standen z.B. Mitte der 90er Jahre lediglich rund 150 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze im Gemeindegebiet zur Verfügung, ist damit zu rechnen, dass diese Zahl bis Ende des Jahres 2006 auf rund 500 ansteigen wird.

Ein beachtlicher Einzelhandel konnte durch Schaffung des Einzelhandelszentrum im Bereich Kammerstein-Nord geschaffen werden. In diesem Bereich konnte ein Discounter (ALDI), ein Vollsortimenter (REWE) mit Getränkemarkt, selbständigem Bäcker, Metzger und einer Postagentur angesiedelt werden. auch ein Bankautomat steht im Gemeindegebiet zwischenzeitlich zur Verfügung. Durch die Verlegung des Sitzes der Gemeindeverwaltung aus der Verwaltungsgemeinschaft Schwabachtal nach Kammerstein wurde auch hier ein wichtiges Zentralitätskriterium geschaffen. Der öffentliche Personennahverkehr übertrifft deutlich die für ein Kleinzentrum erforderlichen Zentralitätskriterien. Erheblich wurden auch in den Ausbau der Schulgebäude und für die Erweiterung des Kindergartens investiert.

Wir beantragen daher, der Gemeinde Kammerstein einen Status als Siedlungsschwerpunkt oder Kleinzentrum zuzuerkennen. Wenn auch noch nicht alle Zentralitätskriterien erfüllt sind, zeigt die Entwicklung der vergangenen Jahre, dass sich die Gemeinde wieder zu einem zentralen ort entwickelt. Diese Entwicklung könnte durch eine entsprechende regionalplanerische Einstufung unterstützt und gefördert werden.

(9) Die Gemeinde Kammerstein wird weder als Siedlungsschwerpunkt noch als Kleinzentrum bestimmt.

Begründung:

Die Gemeinde Kammerstein (2.767 Ew.) liegt im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen und könnte deshalb bereits aus rein formalen Gründen nicht als Kleinzentrum bestimmt werden. Darüber hinaus werden weder die Einstufungskriterien für ein Kleinzentrum noch für einen Siedlungsschwerpunkt erfüllt.

| Ziel bzw. Grundsatz | Stellungnahmen der Beteiligten zur Dreizehnten Änderung – Änderung des Kapitels A V Zentrale Orte | Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten |
|---------------------|---|--|
| A III (neu) 2.1 | <p>• Stadt Spalt Die vorgeschlagenen Ziele bedürfen der politischen Durchschlagskraft in den jeweiligen Fällen. Deshalb sei bei entsprechenden, die Ziele konkret betreffenden Vorhaben der Stadt Spalt der Staat gefordert, hier die erforderlichen Hilfestellungen tatsächlich zu gewähren.</p> | <p>(10) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nichts zu veranlassen.</p> |

| Ziel bzw. Grundsatz | Stellungnahmen der Beteiligten zur Dreizehnten Änderung – Änderung des Kapitels A V Zentrale Orte | Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten |
|-------------------------------|--|--|
| <p>A III (neu) 2.3</p> | <p>• Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz Als regionalplanerisches Ziel ist für Röthenbach geplant, die Einzelhandelszentralität und die Arbeitsplatzzentralität zu sichern, während für Schwaig darüber hinaus die Einzelhandelszentralität weiter entwickelt werden soll.</p> <p>Gegen eine maßvolle Steigerung des geringen Versorgungsgrades der Gemeinde Schwaig ist sicherlich nichts einzuwenden, wobei allerdings darauf hingewiesen wird, dass die Einzelhandelszentralität Röthenbachs im Hinblick auf den bisherigen gemeinsamen Siedlungsschwerpunkt auch darauf ausgerichtet ist, den qualifizierten Grundbedarf von Schwaig mit abzudecken. Insbesondere in den Zentralitätskriterien Einzelhandel und Bildung darf eine Weiterentwicklung von Schwaig nicht zu Lasten von Röthenbach a.d.Pegnitz gehen.</p> <p>Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz hat vor kurzem ein gesamtörtliches Entwicklungskonzept in Auftrag gegeben. Das Gutachten mit integriertem Einzelhandels- und Standortentwicklungskonzept wird aller Voraussicht nach bis Jahresende 2006 vorliegen.</p> <p>Bereits jetzt kann dazu ausgesagt werden, dass für Röthenbach aufgrund der Stadtgröße und der damit einhergehenden Versorgungszentralität eine Steigerung des Einzelhandelsangebotes ebenfalls noch möglich sein muss. Gerade vor dem Hintergrund einer sehr geringen Zentralität und starker Kaufkraftabflüsse sollten die Maßnahmen über eine Sicherung der Einzelhandelszentralität hinausgehen. Durch die Stadtgröße von über 12.000 Ew. und die gewachsenen Strukturen hat Röthenbach einen Versorgungsauftrag für die Stadt selbst und für umliegende kleinere Gemeinden. Eine moderate Fortentwicklung des Einzelhandels in Röthenbach soll dementsprechend auch im Regionalplan fixiert werden, moderat im Sinne einer nachfragegerechten Entwicklung von Handelsbetrieben, deren betriebswirtschaftlich notwendigen Mindestbetriebsgrößen nicht wesentlich unterschritten werden sollten. Als Sicherung des Handelsstandortes ist die Wahrung</p> | <p>(11) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nichts zu veranlassen. <u>Begründung:</u> Hier liegt seitens der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz offensichtlich ein Missverständnis vor. Wie auch aus der Begründung zu den Zielen unter A III (neu) 2.3 hervorgeht, beziehen sich die Begriffe "weiterentwickeln" und "sichern" jeweils darauf, ob die zentralörtliche Funktion entsprechend den vom LEP vorgegebenen Einstufungskriterien erfüllt wird oder nicht. Wenn eine Funktion erfüllt wird, dann gilt es, diese Funktion zu sichern. Wenn eine Funktion noch nicht erfüllt wird, ist es erforderlich, diese Funktion weiterzuentwickeln, damit der Zentrale Ort insgesamt seine Aufgabe erfüllen kann. Der Siedlungsschwerpunkt Röthenbach a.d.Pegnitz erfüllt die vom LEP definierte Einzelhandelszentralität (25 Mio € Handelsumsatz 1999). Daher ist diese Funktion zu sichern, d.h. diese Mindestausstattung gilt es aus regionalplanerischer Sicht zu halten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Funktion nicht im Rahmen der Gesetze oder der landesplanerischen Vorgaben - über diese Mindestausstattung hinaus - weiterentwickelt werden könnte. Denn es handelt sich ja nicht um eine Obergrenze, die nicht überschritten werden darf.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>der Möglichkeit einer Bestandsentwicklung, die insbesondere für den Innenstadtbereich Röthenbachs, aber auch für eine weitere Verbesserung der wohnortnahen Versorgung notwendig erscheint, zu verstehen. Durch die schon bestehenden Verflechtungen zu Schwaig und Rückersdorf ist zudem in manchen Branchen eine gemeindeübergreifende Versorgung denkbar und fallweise auch sinnvoll.</p> | |
|---|--|

**Auswertung des ergänzenden Beteiligungsverfahrens zur Dreizehnten Änderung des Regionalplans Industrieregion
Mittelfranken**

Entwurf vom 17.07.2006

| Ziel bzw. Grundsatz/ | Stellungnahmen der Beteiligten zur Dreizehnten Änderung – insgesamt | Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten |
|---|--|---|
| A III (neu) 1.1 Kleinzentren | Zustimmung bzw. keine Einwände/Einwendungen von den Gemeinden • Engelthal, Leinburg, Offenhausen, den Städten • Altdorf b.Nürnberg, Lauf a.d. Pegnitz, dem Landratsamt • Nürnberger Land | (1) Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Leinburg wird als Kleinzentrum bestimmt. |